

Az.: FB43-6323/21

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Speichersdorf in den Altholzgraben durch die  
Gemeinde Speichersdorf**

**Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Speichersdorf leitet gesammelte Abwässer aus der Kläranlage in den Altholzgraben ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Gemeinde Speichersdorf mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 13.12.2019, Az. FB 43-6323/28, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Gemeinde Speichersdorf beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Josef Wolf & Söhne GmbH, mit Schreiben vom 16.11.2022 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 17.05.2023  
Landratsamt Bayreuth



Böcher  
Regierungsrat